

RS Vwgh 1990/12/11 90/14/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §26;

EStG 1972 §1 Abs2;

Rechtssatz

Wenn ein inländischer Wohnsitz nicht nachgewiesen wurde, stellt sich die allenfalls bedeutsame Frage nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht, weil eine Aufteilung von Einkommensbesteuerungsrechten zwischen Österreich und einem anderen Staat für diesen Fall von vornherein nicht in Betracht kommt. Die belangte Behörde darf daher unbeschränkte Steuerpflicht des Bf annehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140183.X04

Im RIS seit

11.12.1990

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at